

**1. Änderungsordnung zur Zugangs- und Zulassungsordnung der Universität Münster für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Münster vom 29. Juli 2019 vom 06.05.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2019 wird wie folgt geändert.

**1) In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.**

**2) § 3 (1) der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:**

**§3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist. <sup>2</sup>Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 85 Leistungspunkten.

**3) § 4 (1) der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:**

**§ 4 Einzureichende Unterlagen, Fristen**

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommer- und Wintersemesters statt. <sup>2</sup> Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres sowie für das Sommersemester bis zum 15.01. beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrages richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. <sup>5</sup>Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Lebenslauf
2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das

Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
4. Dokumentationsbogen, in dem die Bewerberin/der Bewerber die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachweist und bestätigt
5. Ein Exposé, das mittels der Beantwortung eines Fragenkatalogs Auskunft über studiengangspezifische Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse gibt
6. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).

#### **4) § 5 (1) der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:**

##### **§ 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag gemäß § 4 Absatz 1 einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. <sup>2</sup>Im Einzelnen prüft die Kommission
1. Das Vorliegen eines Studiengangs mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit bzw. mit mindestens 180 Leistungspunkten auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder eines Diploma Supplements
  2. Das Vorliegen von mindestens 120 der 180 zu erreichenden Leistungspunkte auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records
  3. Die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, d. h. mindestens 85 Leistungspunkte im erziehungswissenschaftlichen Anteil des Studiums auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records. Die 85 Leistungspunkte müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig erworben sein, es muss jedoch erkennbar sein, dass dies mit der Einreichung des Abschlusszeugnisses, also spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung, der Fall sein wird.
  4. Das Erreichen der Mindestnote auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung im Wintersemester 2026/27 ein.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs [06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 27.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.04.2026

Der Rektor

*Prof. Dr. Johannes W e s s e l s*